

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Mai 1970	Nummer 65
--------------	---	-----------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 64 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203310	9. 3. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder vom 27. Februar 1970 . . . . .	754

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
10. 4. 1970	<b>Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten</b> RdErl. – Veranstaltungen zum Europäischen Naturschutzjahr 1970 . . . . .	755

## I.

203310

**Tarifvertrag  
über die Gewährung vermögenswirksamer  
Leistungen an Waldarbeiter der Länder  
vom 27. Februar 1970**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 9. 3. 1970 — IV A 3 12—00.35

Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder und die Erläuterungen hierzu bekannt:

**A. Tarifvertrag**

**über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an  
Waldarbeiter der Länder vom 27. Februar 1970**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz  
e. V., vertreten durch den Vorsitzenden,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.,  
dem Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds,  
vertreten durch den Leiter der Forstabteilung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
— Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-  
Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-  
Westfalen und Nordmark —

andererseits

wird für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein, der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saarland sowie des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds folgendes vereinbart:

§ 1

**Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen  
Leistungen**

(1) Der Stamarbeiter erhält auf Antrag monatlich eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13 DM.

(2) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Stamarbeiter Lohn, Urlaubslohn, Krankenbezüge oder Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz zustehen.

Die vermögenswirksame Leistung wird auch für Kalendermonate gewährt, für die dem Stamarbeiter wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge von Witterungseinflüssen (Baden-Württemberg § 29 Abs. 3 MTV; Bayern § 12.21 MTF; Hessen § 46 Abs. 3 HSFT II; Niedersachsen § 25 Abs. 6 MFT; Nordrhein-Westfalen § 44 MTW; Rheinland-Pfalz § 60 Abs. 1 TVW 65; Saarland § 26 Abs. 3 TVW III und Schleswig-Holstein § 31 Abs. 5 MTV) kein Anspruch auf Bezüge im Sinne des Satzes 1 zusteht, sofern er nach Beendigung der Arbeitsunterbrechung wieder eingestellt wird.

(3) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 2

**Mitteilung der Anlageart**

Der Stamarbeiter teilt dem Arbeitgeber schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 3

**Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs**

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Stamarbeiter dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen

Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Ein Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Stamarbeiter von seinem oder einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn bereits eine vermögenswirksame Leistung erbracht wird.

§ 4

**Anderung der vermögenswirksamen Anlage**

(1) Der Stamarbeiter kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes soll der Stamarbeiter möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers, wenn der Stamarbeiter diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5

**Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c  
des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes**

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes hat der Stamarbeiter seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nachzuweisen.

§ 6

**Übergangsvorschrift zu § 2**

Für die Entstehung des Anspruchs auf die vermögenswirksame Leistung für die Monate Januar und Februar 1970 genügt es, wenn dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderliche Mitteilung bis zum 31. Mai 1970 zugeht.

§ 7

**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird auf einen Stamarbeiter, der spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1970 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist oder ausscheidet, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für einen Stamarbeiter, der im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten ist oder eintritt. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 8

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Mainz, den 27. Februar 1970

B. Zum vorstehenden Tarifvertrag gebe ich folgende Erläuterungen:

Nach § 1 Abs. 1 haben alle Stamarbeiter ohne Rücksicht auf die Höhe des Lohnes Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung. Auszubildende (Waldarbeitergehilfen und Waldarbeiterlehrlinge) haben keinen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen. Für die Durchführung des Tarifvertrages sind die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 28. Januar 1970 — bekanntgegeben mit dem gem. RdErl. des Finanzministers und des Innenministers vom 12. 2. 1970 — SMBl. NW. 20330 — sinngemäß anzuwenden.

Dazu gebe ich im einzelnen folgende Hinweise:

Zu Abschnitt II Nr. 3: Die Erläuterungen beziehen sich auf § 1 Abs. 2 des vorstehenden Tarifvertrages.

Zu Abschnitt II Nr. 4: Die Erläuterungen beziehen sich auf § 1 Abs. 3 des vorstehenden Tarifvertrages.

Zu Abschnitt II Nr. 12 (zu § 6): Nach § 6 TVW muß die nach § 2 erforderliche Mitteilung bis spätestens zum **31. Mai 1970** dem Arbeitgeber zugehen. § 6 erweitert somit die Rückwirkung auch auf die Monate Januar und Februar 1970, wenn die Mitteilung bis zum 31. Mai 1970 erfolgt ist.

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß

1. die vermögenswirksame Leistung nach dem Tarifvertrag vom 27. Februar 1970 auch dann zu gewähren ist, wenn der arbeitsunfähig erkrankte Stammarbeiter nur deshalb keinen Krankengeldzuschuß erhält, weil das von der Krankenkasse gewährte Krankengeld höher ist als die Nettobezüge, die für die Berechnung des Krankengeldzuschusses zugrunde zu legen sind;
2. in den Fällen, in denen der Waldarbeiter vertragswidrig die richtige Anlage in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. c des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes nicht oder nicht rechtzeitig nachweist, der Rückforderungsanspruch des Arbeitgebers erst mit dem Zeitpunkt fällig wird, in dem die richtige Verwendung der vermögenswirksamen Anlage nachzuweisen gewesen wäre.

— MBl. NW. 1970 S. 754.

## II.

### Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

#### Veranstaltungen zum Europäischen Naturschutzjahr 1970

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 10. 4. 1970 — I:2 — 75.50

#### 1 Beschluß des Europarates in Straßburg

Der Ministerrat des Europarates in Straßburg hat in Übereinstimmung mit der Beratenden Versammlung das Jahr 1970 zum Europäischen Naturschutzjahr erklärt. Er hat darauf hingewiesen, daß den in den letzten Jahrzehnten erheblich anwachsenden Gefahren für die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Erhaltung einer gesunden Umwelt entgegengetreten werden müsse. Der Rat hat deshalb seine 17 Mitgliedsstaaten aufgefordert, die Öffentlichkeit in geeigneter Form nachdrücklich auf diese Aufgaben und die Bedeutung von Naturschutz und Landschaftspflege in der heutigen Zeit aufmerksam zu machen.

#### 2 Veranstaltungen im Lande Nordrhein-Westfalen

Für die Veranstaltungen anlässlich des Europäischen Naturschutzjahres 1970 hat Herr Ministerpräsident Kühn die Schirmherrschaft übernommen. Nach dem gegenwärtigen Stand sind folgende Veranstaltungen geplant:

##### 2.1 Naturschutztage

5./6. 6. 1970 Westfälischer Naturschutztag 1970

Thema: Naturschutz und Eigentum.

Veranstaltet vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Landesmuseum für Naturkunde, zusammen mit dem Westfälischen Heimatbund, dem Naturwissenschaftlichen Verein und den Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in Westfalen in **Arnsberg**

8./9. 6. 1970 Naturschutztag im Regierungsbezirk Düsseldorf in **Emmerich**

24. 6. 1970 Naturschutztag im Regierungsbezirk Detmold in **Detmold**

1. 7. 1970 Naturschutztag im Regierungsbezirk Münster in **Ahaus**

10. 9. 1970 Naturschutztag im Regierungsbezirk Aachen in **Aachen**

18. 9. 1970 Naturschutztag im Regierungsbezirk Köln in **Bad Honnef.**

##### 2.2 Seminare der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen

Die Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen wird drei Seminare über „Gegenwartsfragen des Natur- und Landschaftsschutzes in Nordrhein-Westfalen“ in Altenhündem-Lennestadt, Kr. Olpe, durchführen. Sie sind für die Dezernenten und Sachbearbeiter der unteren und der höheren Naturschutzbehörden sowie für die Kreis- und Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf meinen RdErl. v. 3. 3. 1970 (MBl. NW. S. 558).

##### 2.3 Wettbewerb

Für besonders vorbildliche Leistungen eines im Lande Nordrhein-Westfalen ansässigen Eigentümers, eines Wasser- und Bodenverbandes oder einer kreisangehörigen Gemeinde auf dem Gebiet des Schutzes der Natur oder der Landschaftspflege in der freien Landschaft setze ich folgende Preise aus:

Erster Preis 5 000,— DM

Zweiter Preis 3 000,— DM

Dritter Preis 2 000,— DM.

In Anbetracht kommen z. B.: Anlage und Bestandspflege von Hecken, Anlage und Pflege von Baumgruppen auf Viehweiden oder an markanten Punkten der Feldmark, Erhaltung und Bepflanzung von Tümpeln und Wasserlöchern, Bepflanzen von fließenden oder stehenden Gewässern und Anlegen von Wanderwegen an ihnen, Rekultivierung von Kies-, Sand- oder Tongruben u. a.

Vorbildliche Leistungen von Teilnahmeberechtigten nach Satz 1, die wegen der beschränkten Anzahl der Preise bei der Preisverteilung nicht berücksichtigt werden, können lobend erwähnt werden.

Bewerbungen um die Preise sind mit genauen Unterlagen **bis zum 31. 8. 1970** an den zuständigen Regierungspräsidenten, im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk an die Landesbaubehörde Ruhr, zu richten. **T.**

Die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr prüfen die Bewerbungen formell und materiell vor. Sie übersenden mir ihre Vorschläge für eine Preisverleihung oder lobende Erwähnung bis zum **20. 9. 1970** unter Beifügung der Unterlagen mit näherer Begründung. Dabei bitte ich auch mitzuteilen, in welcher Art Sie für die Bekanntmachung des Wettbewerbes in Ihrem Bezirk gesorgt haben, wie- **T.**

viel Bewerbungen eingegangen sind und wie viele davon nicht berücksichtigt werden konnten. Nach Prüfung der bei mir eingegangenen Vorschläge durch eine Jury werde ich über die Preisverteilung unter Ausschluß des Rechtsweges entscheiden. Es bleibt vorbehalten, an Stelle von drei Preisen nur einen Preis in Höhe von 10 000,— DM oder zwei Preise zu je 5 000,— DM zu verteilen.

#### 2.4 Kundgebungen

19. 6. 1970 Kundgebung des Vereins Naturpark Nord-eifel e. V. in **Aachen**

Oktober 1970 Öffentliche Kundgebung in **Düsseldorf** mit Eröffnung durch den Herrn Ministerpräsidenten.

#### 3 Veranstaltungen der Kreise und kreisfreien Städte

3.1 Um die erwünschte Breitenwirkung zu erzielen, sind außerdem Veranstaltungen in allen Kreisen und kreisfreien Städten notwendig. Als solche Veranstaltungen anläßlich des Europäischen Naturschutzjahres 1970 kommen Naturschutztage, Kundgebungen, öffentliche Diskussionsabende, Filmvorführungen, Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen für die Beseitigung von Verunstaltungen der Landschaft und die Verschönerung des Landschaftsbildes, Ausschreibung von Wettbewerben, öffentliche Auszeichnung besonderer Leistungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege usw. in Betracht. Auf eine rechtzeitige und vollständige Information der Presse ist zu achten.

3.2 Damit die vorstehend genannten Veranstaltungen genügend Widerhall finden, sollten sie gemeinsam mit allen örtlich tätigen Vereinigungen und Organisationen durchgeführt werden, die sich für den Schutz der Natur, die Heimatpflege, die Schaffung naturnaher Erholungsmöglichkeiten und den Fremdenverkehr einsetzen. Zu diesen gehören neben den Kreisverbänden der Schutzgemeinschaft „Deutscher Wald“, des Deutschen Jagdschutzverbandes und des Bundes für Vogelschutz vor allem auch die Heimat- und Wandervereine, die Fremdenverkehrsverbände und der Deutsche Gewerkschaftsbund. Weiter ist an die Beteiligung der Lehrerschaft und von Schülergruppen oder Schulklassen zu denken. Soweit möglich, sollte auch die Zuziehung von Mitgliedern der Hochschulen oder Forschungsinstitute erwogen werden, soweit sie sich mit der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Beseitigung von Abfallstoffen oder mit den Fragen der Freizeitgestaltung beschäftigen.

3.3 Es empfiehlt sich besonders, bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen auch Vertreter derjenigen Behörden, öffentlich-rechtlichen Körper-

schaften und sonstiger Stellen um ihre Mitwirkung zu bitten, die auf die Gestaltung der freien Landschaft und das Landschaftsbild vorwiegend Einfluß nehmen. In Betracht kommen u. a. Dienststellen der Forst-, Land- und Wasserwirtschaft, der Flurbereinigung, der Bergämter, der Straßenbauämter, der Wehrbereichsverwaltung, ferner der Energieversorgungsunternehmen, der Wasserbeschaffungsverbände von überörtlicher Bedeutung, des Industrieverbandes Steine und Erden und sonstige wirtschaftliche Verbände.

3.4 Innerhalb der Kreis- oder Stadtverwaltung werden zweckmäßig bei der Vorbereitung der zu 3.1 genannten Veranstaltungen außer den Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege die Abteilungen bzw. Ämter für Planung, Tiefbau, Gartenbau und die Bauaufsicht beteiligt.

3.5 Der Landschaftsverband Rheinland, Landesbildstelle, in 4 Düsseldorf, Prinz-Georg-Straße 80, Tel. 44 82 87, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesbildstelle, in 44 Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Tel. 5 91 39 02, und die Deutsche Naturschutzaktion e. V. im Deutschen Naturschutzring, in 415 Krefeld, Haus der DNA, Kempener Allee 9, Tel. 75 04 46, stellen auf Wunsch geeignete **Filme** für die Vorführung im Rahmen von Veranstaltungen anläßlich des Europäischen Naturschutzjahres zur Verfügung. Eine Wanderausstellung des Landes über Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist vorerst nicht geplant. Anregungen und weitere Informationen sind bei dem Deutschen Naturschutzring e. V., in 8 München 22, Maximilianstraße 16 II. Tel. München 22 77 85, erhältlich.

3.6 Die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Vorsitzende der Kreisnaturschutzstellen bitte ich, sich möglichst selbst der Vorbereitungen anzunehmen und die Aufstellung der örtlichen Programme in die Wege zu leiten. Etwaige Anträge auf Zuschüsse zur Durchführung solcher Veranstaltungen sind mir über die Regierungspräsidenten — für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk über die Landesbaubehörde Ruhr — vorzulegen.

#### 4 Berichte der höheren Naturschutzbehörden

Die höheren Naturschutzbehörden berichten mir bis zum **31. Mai 1970** (zweifach), welche Veranstaltungen **T.** voraussichtlich in ihrem Bezirk anläßlich des Europäischen Naturschutzjahres durchgeführt werden. Einen abschließenden Bericht (zweifach) bitte ich, mir bis zum Ende des Jahres 1970 vorzulegen.

— MBl. NW. 1970 S. 755.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.